

Stadt ~~Gem. d. St.~~ Walldürn
Landkreis Odenwaldkreis

**Satzung über die
Aufstellung ~~Änderung~~ ~~Erweiterung~~ ~~Erweiterung~~ des Bebauungsplanes
"Geisberg", Walldürn OT Wettersdorf**

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 5. 12. 1973 folgenden **Bebauungsplan** für das Gebiet "Geisberg", OT Wettersdorf

beschlossen:

§ 1

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 5, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar¹⁾

1. Begründung mit Erläuterung
2. Schriftliche Festsetzungen
3. Bebauungsplan mit Bepflanzungsplan
4. Typenplan für Nurdach-Häuser
5. Erschließungsvertrag

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die in diese Satzung und ihre Anlagen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften (§ 111 LBO) können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

Walldürn, den 5. Dez. 1973

(Ort und Datum)

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 20. Dez. 1973
vom Landratsamt des Odenwaldkreises
genehmigt.



Bürgermeister

(Handwritten signature)
(H ü b n e r)

Genehmigung und Auslegung wurden am 5./6. Jan. 1974
durch Einrücken in den Tageszeitungen FN u. RNZ öffentlich bekanntgemacht²⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am 24. Jan. 1974 in Kraft getreten³⁾.

Walldürn, den 25. Jan. 1974

Bürgermeister



(Handwritten signature)
(H ü b n e r)

Erläuterungen (siehe Fußnoten auf der Vorderseite)

Diese Satzung entspricht dem vom Württ. Gemeindetag ausgearbeiteten und in der Württ. Gemeindezeitung veröffentlichten Satzungsmuster.

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Den Namen einsetzen, mit dem der Bebauungsplan bezeichnet werden soll; bei einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes ist z. B. einzusetzen „Zur Änderung des Bebauungsplanes X“.
- 3) Soll ein Bebauungsplan aufgehoben werden, so wäre der Beschluß wie folgt zu fassen:
„Der am aufgestellte Bebauungsplan für das Gebiet wird hiermit aufgehoben.“
Die Bezeichnung der Satzung und der Vermerk über die Genehmigung usw. wäre sinngemäß abzuändern.
- 4) Im folgenden sind die einzelnen Anlagen aufzuführen, z. B. die Art und das Datum des Planes mit der Bezeichnung des Planfertigers, die Bebauungsvorschriften, die Begründung usw. (vgl. § 9 Abs. 6 BBauG).
- 5) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.
- 6) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.

Genehmigt gem. § 11 Bundesbaugesetz

Mosbach, den 20. Dez. 1973

Landratsamt

In Verfertigung:
[Handwritten Signature]

[Handwritten Name]

